

**Satzung zur Änderung der Satzung
für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 29. September 2022**

Die 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 29. September 2022 aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 d und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2009 (GV.NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

*„(1) (...) Des Weiteren werden die Satzungszwecke durch ein planmäßiges Zusammenwirken innerhalb des LWL-PsychiatrieVerbundes (LWL-Kliniken, LWL-Pflegezentren und LWLWohnverbände; vgl. Anlage I) verwirklicht. Dieses Zusammenwirken vollzieht sich im Wesentlichen in den Bereichen Medizin, Therapie und Pflege sowie Verwaltung, Wirtschaft und Versorgung und Technik (vgl. Anlage I).
Im Einvernehmen der jeweiligen Kooperationspartner können die gemeinsamen Tätigkeiten erweitert bzw. angepasst werden. (...)“*

Die Überschrift zu § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Betriebsleitung

§ 6 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

(2) Die Betriebsleitungen stellen jeweils den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung auf und leiten diese dem Kämmerer/der Kämmerin und dem Direktor/der Direktorin des LWL zu. (...)

§ 6 Abs. 5 wird ergänzt:

(5) Die Betriebsleitungen haben dem Kämmerer/der Kämmerin ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Abs. 4 wird um Satz 2 ergänzt:

(4) (...). Somit ist Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr.

Folgender Paragraph wird ergänzt:

§ 22 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

Anlage I wird der Satzung hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, 29. September 2022

Vorsitzender der
15. Landschaftsversammlung

Schritfführer/in der
15. Landschaftsversammlung

Anlage I

Anlage

zur Satzung für LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 26. Februar 2009 (GV. NRW. S. 158),
zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2022

Kooperationspartner LWL-PsychiatrieVerbund

- LWL-Universitätsklinikum Bochum der Ruhr-Universität Bochum
- LWL-Klinik Dortmund
- LWL-Klinik Hemer
- LWL-Klinikum Gütersloh
- LWL-Klinik Herten
- LWL-Klinik Lengerich
- LWL-Klinik Lippstadt
- LWL-Klinikum Marsberg
- LWL-Klinik Münster
- LWL-Klinik Paderborn
- LWL-Klinik Warstein
- LWL-Klinik Marl-Sinsen, - Haardklinik -
- LWL-Klinik Dortmund, - Elisabeth-Klinik -
- LWL-Universitätsklinik Hamm der Ruhr-Universität Bochum
- LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Marsberg
- LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Lippstadt
- LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Warstein

Begünstigte Kooperationstätigkeiten

Das planmäßige Zusammenwirken vollzieht sich insbesondere durch:

Medizin, Therapie und Pflege:

Gegenseitige Unterstützungsleistungen beim Personal, insbesondere bei Personalengpässen, Wahrnehmung von Dienstleistungen, für die keine personellen Strukturen und Kapazitäten vorgehalten werden oder eine Vorhaltung unwirtschaftlich wäre

Verwaltung:

- Kaufmännische Betriebsleitung
- Finanz- und Rechnungswesen, Buchhaltung, Patienten- und Bewohnerverwaltung, Abrechnung, Controlling, Budgetangelegenheiten, IT-Management und Digitalisierung inklusive Testcenter-, Anwendersupport- und Stammdatenpflegefunktionen der Einrichtungen für alle IT-Systeme
- Allgemeine Verwaltung (einschließlich Unternehmensentwicklung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, IT-Technischer Einkauf, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Hygieneangelegenheiten, Gleichstellungsfragen (im Rahmen des Referates für Chancengleichheit), Medizinproduktwesen, Versicherungswesen, Rechtsangelegenheiten
- Personalmanagement (administrative Verwaltung und Abrechnung) sowie Personalcontrolling, Personalentwicklung

Wirtschaft und Versorgung

- Einkaufsprozesse (Einkaufs- und Rechnungsprüfung)
- Leadbuyerfunktion
- Erbringung von Handwerkerleistungen (Instandhaltung und Bau)
- Versorgung der Patienten/Bewohner/Nutzer mit Küchenleistungen
- Lagerverwaltung inkl. Versorgung der Stationen und Wohngruppen
- Poststelle und Pfortendienste
- Gärtnereileistungen (Pflege von Außenanlagen etc.)
- Bauplanung

Technik

Technische Leitung

Im Einvernehmen der jeweiligen Kooperationspartner können die gemeinsamen Tätigkeiten erweitert bzw. angepasst werden

Die vorstehenden Satzungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 29. September 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
D r . G e o r g L u n e m a n n